



**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Bad Windsheim über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem
Verkehrsraum der Stadt Bad Windsheim**

Vom 12. Oktober 2009

Auf Grund des Art. 22a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958) erläßt die Stadt Bad Windsheim folgende Satzung:

**§ 1
Änderung einer Satzung**

Die Satzung der Stadt Bad Windsheim über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum vom 19. März 1998 wird wie folgt geändert:

§ 9 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen,
- a) wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanträgen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für die Verteilung von Druckerzeugnissen,
 - e) für das Niederlassen sowie das Verweilen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen auf den öffentlichen Straßen und Gehwegen,
 - f) für das Betteln in jeglicher Form.
- (2) Die Erlaubnis soll versagt werden, wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet; die Berücksichtigung von stadtplanerischen oder gestalterischen Gründen zur Versagung einer Erlaubnis gilt insbesondere für die Altstadt.

(3) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Windsheim, 12. Oktober 2009

Der Bürgermeister der Stadt Bad Windsheim



Ralf Lederthel
Ralf Lederthel

Bekanntmachung

Die Stadt Bad Windsheim hat eine

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Bad Windsheim über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an
öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Bad Windsheim
Vom 12. Oktober 2009**

beschlossen.

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie liegt in der Verwaltung der Stadt (Zimmer 7 - Bürgermeisteramt) zur Einsicht während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Bad Windsheim, 12. Oktober 2009
STADT BAD WINDSHEIM



Ledertheil
Ledertheil
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Niederlegung und Bekanntmachung der

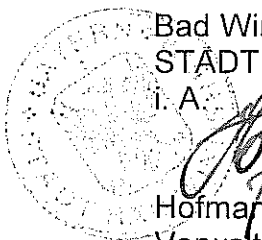
**Ersten Satzung zur Änderung der Satzung
der Stadt Bad Windsheim über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an
öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Bad Windsheim
Vom 12. Oktober 2009**

erfolgte am 12. Oktober 2009

Ausgehängt am: 12. Oktober 2009

Abgenommen am: *1 B. Nov. 2009*

Bad Windsheim, 12. Oktober 2009
STADT BAD WINDSHEIM



Hofmann
i. A.
Hofmann
Verwaltungsamtman